

SOZIALVERBAND

VdK

BADEN-WÜRTTEMBERG

ORTSVERBAND MERGELSTETTEN



Startet das Jahr 2024
mit der ersten Veranstaltung.

**PFLEGESTÜTZPUNKT HEIDENHEIM
NEUERUNGEN SEIT
DEM 1. JANUAR 2024**



- Sozialverband VdK OV Mergelstetten
- Montag9Cofe
- Am 15.01.2024 um 9:00 Uhr
- im Hotel Hirsch
- in Heidenheim/Mergelstetten

NEUE ADRESSE DES PFLEGESTÜTZPUNKTES

Pflegestützpunkt Heidenheim

Landratsamt Heidenheim
Schnaitheimer Str. 12
89520 Heidenheim

*(Seiteneingang Schloss Arkaden
gegenüber Polizeiausfahrt)*

Telefon: 07321 321 - 24 24
07321 321 - 24 73

E-Mail: [pflegestuetzpunkt@
landkreis-heidenheim.de](mailto:pflegestuetzpunkt@landkreis-heidenheim.de)

www.landkreis-heidenheim.de

Sprechzeiten

Montag bis Freitag
08:00 Uhr - 11:30 Uhr

Montag
14:00 Uhr - 16:00 Uhr

Donnerstag
14:00 Uhr - 17:30 Uhr

Neben den regulären Sprechzeiten des
Pflegestützpunktes können auch Termine
außerhalb der Sprechzeiten vereinbart
werden.

Wir beraten Sie gern:



Veronika
Bruckner

Christel
Krell



FITFRÜHSTÜCK

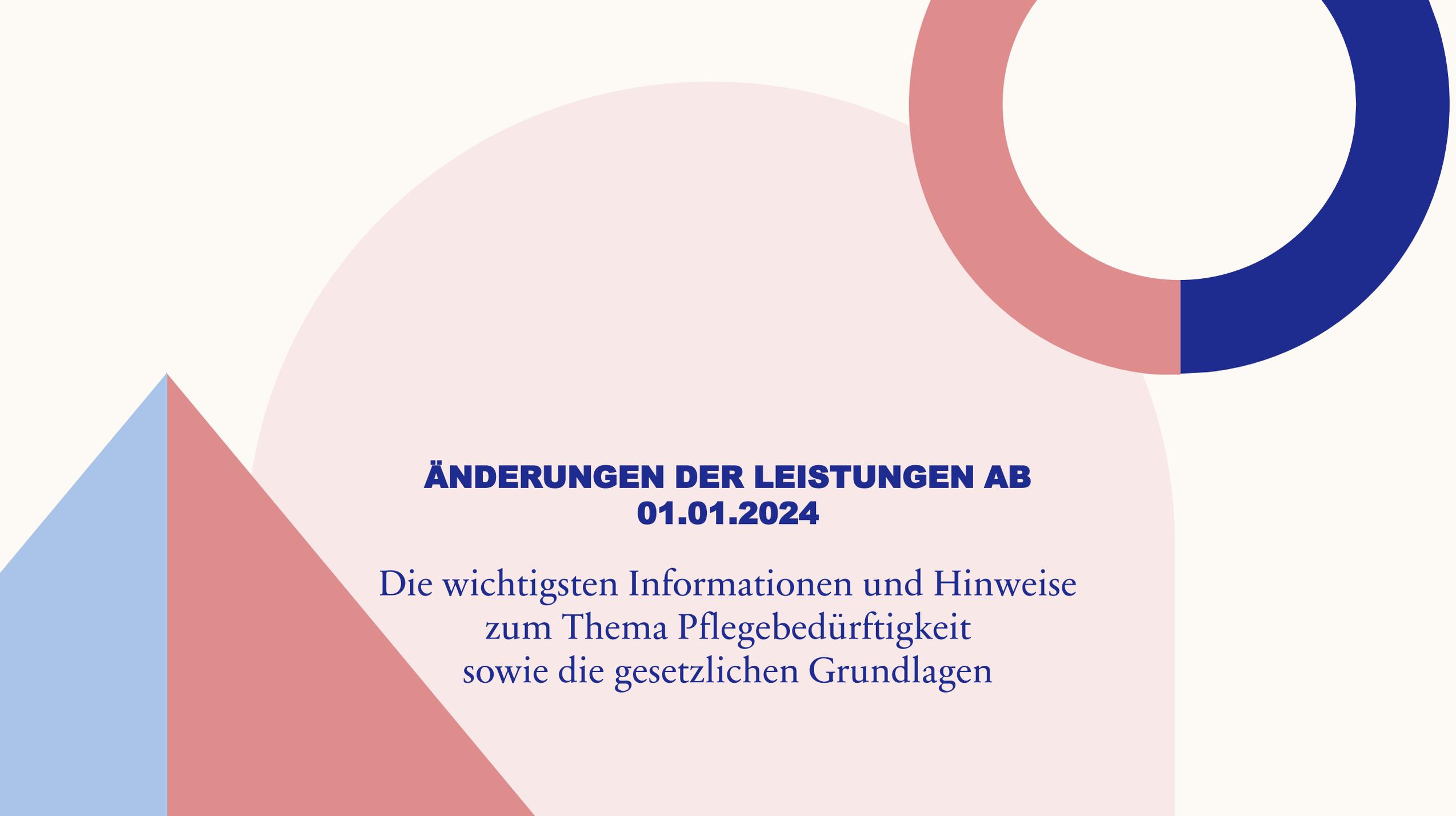


FRAU VERONIKA BRUCKNER VOM PFLEGESTÜTZPUNKT HEIDENHEIM REFERIERT



INTERESSIERTE TEILNEHMER





ÄNDERUNGEN DER LEISTUNGEN AB 01.01.2024

Die wichtigsten Informationen und Hinweise
zum Thema Pflegebedürftigkeit
sowie die gesetzlichen Grundlagen

DIE ÄNDERUNGEN AUF EINEN BLICK

Änderungen ab dem 01.01.2024:

Pflegeunterstützungs- Und EntlastungsGesetz (PUEG)

1. Pflegegeld und Pflegesachleistungen wurden um 5 % erhöht

	PG 2	PG 3	PG 4	PG 5
Pflegegeld	332 €	572 €	764 €	946 €
Wenn Angehörige, Freunde, Nachbarn die Pflege und Versorgung übernehmen	(316 €)	(545 €)	(728 €)	(901 €)
Pflegesachleistungen (Ambulante Pflegedienste)	760 €	1431 €	1778 €	2200 €
	(724 €)	(1363 €)	(1693 €)	(2095 €)

2. Besonderheiten Für pflegebedürftige Kinder mit den Pflegegraden 4 und 5 bis zum Alter von 25 Jahren:

- Die **Verhinderungspflege** (1612 €) kann anstatt bis zu sechs bis zu **acht Wochen** im Kalenderjahr in Anspruch genommen werden
gilt ab 1.07.2025 für alle Pflegebedürftigen ab Pflegegrad 2.
- die sechsmonatige Vorpflegezeit vor der erstmaligen Inanspruchnahme von Verhinderungspflege entfällt.
gilt ab 1.07.2025 für alle Pflegebedürftigen ab Pflegegrad 2.
- Im Kalenderjahr können bis zu 100 Prozent aus der Kurzzeitpflege (1774 €) für die Verhinderungspflege genutzt werden. Bisher waren es ca. 45 %

alt: 45,5 % (1606 €) neu: 100 %

Ab 1.07.2025 gibt es für alle Pflegebedürftigen ab Pflegegrad 2 einen gemeinsamen Jahresbetrag von 3386 €.

3. Leistungszuschläge in der stationären Pflege (Pflegegrade 2 – 5) **zusätzlicher Leistungszuschläge für pflegebedingten Aufwand:**

- 1. Jahr von 5 % auf 15 % 3. Jahr von 45 % auf 50 %
- 2. Jahr von 25 % auf 30 % 4. Jahr von 70 % auf 75 %

4. Weitere geplante Erhöhungen:
Zum 1. Januar 2025 steigen alle Leistungsbeträge der Pflegeversicherung – sowohl im häuslichen wie auch im teil- und vollstationären Bereich um **4,5 Prozent**.

5. **Kurzzeitige Freistellung um Pflege / Versorgung zu organisieren**
(Anspruchsberechtigt sind nahe Angehörige)

In einer **akut auftretenden Pflegesituation** können sich Arbeitnehmer

- zur kurzfristigen Sicherstellung oder
- Organisation einer pflegerischen Versorgung

für **bis zu zehn Arbeitstage** (ohne Anspruch auf Lohnfortzahlung) freistellen lassen. Bei der Pflegekasse der/des Pflegebedürftigen können für diese Zeit **Lohnersatzleistungen** beantragt werden. -
Dieser Anspruch besteht ab 2024 **einmal pro Kalenderjahr** (vorher war das eine einmalige Leistung)

6. **Bessere Transparenz**

Versicherte erhalten eine Übersicht über die von ihnen in Anspruch genommenen Leistungen und deren Kosten auf Wunsch **regelmäßig jedes Kalenderhalbjahr**. Eine formlose Anforderung bei der Pflegekasse reicht dafür aus.
Auf Anforderung können die Versicherten zudem auch weitere Detailinformationen zu den Leistungen erhalten, die in Bezug auf sie zur Abrechnung bei der Pflegekasse eingereicht worden sind.
Diese Informationen können ab dem 1. Januar 2024 angefordert werden.

7. **Stärkung der Digitalisierung in der Pflege**

Beim Spitzenverband Bund der Pflegekassen wird ein **Kompetenzzentrum Digitalisierung und Pflege** eingerichtet.
Ausweitung und Verlängerung des Förderprogramms zur Digitalisierung in Pflegeeinrichtungen für digitale und technische Anschaffungen, Zugang zu Internet- oder WLAN-Anschluss für Bewohner*innen.
Verhandelte Vergütungsbeträge für digitale Pflegeanwendungen sind für Hersteller verpflichtend (ergänzende Unterstützungsleistungen und digitale Pflegeanwendungen im Hilfsmittelkatalog - Apps etc...)

8. **Stabilisierung der finanziellen Lage der sozialen Pflegeversicherung**

- der reguläre Beitragssatz zur Pflegeversicherung wurde zum 1. Juli 2023 um 0,35 Prozentpunkte angehoben
- der Beitragssatz wird nach der Kinderzahl differenziert. Je mehr Kinder umso geringer der Beitragssatz (Entlastung von Familien)

Wir sind umgezogen !



Pflegestützpunkt
Landkreis Heidenheim
Schnaitheimer Str. 12
(3. Stock / Zimmer 317)
89520 Heidenheim

(Seiteneingang Schloss Arkaden gegenüber Polizeiausfahrt)

Veronika Bruckner Telefon: 07321- 321 2473
Christel Krell Telefon: 07321- 321 2424
pflegestuetzpunkt@landkreis-heidenheim.de

DIE VDK-ORTSVERBÄNDE MERGELSTETTEN UND BOLHEIM

- Bedanken sich
- beim Hotel Hirsch
- Frau Veronika Bruckner vom
Pflegestützpunkt Heidenheim
- und allen Teilnehmern.

Im Mittelpunkt der Mensch.

